

<p>(1) Absender (Stempel der erlassenden Behörde)</p>	<p>Rechtsbehelfsbelehrung - Widerspruch gegen Verwaltungsakte (vgl. § 27 Absatz 3 des norwegischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)</p>
	<p>(2) Datum</p>
<p>(3) Empfänger (Name und Anschrift)</p>	<p>(4) Bezeichnung der Widerspruchsbehörde</p>
<p>Diese Rechtsbehelfsbelehrung enthält wichtige Einzelheiten, wenn Sie gegen einen Verwaltungsakt, von dem Sie unterrichtet wurden, Widerspruch einlegen wollen.</p>	
<p>Widerspruchsrecht</p>	<p>Sie haben das Recht, gegen den Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.</p>
<p>Widerspruch an wen?</p>	<p>Sie senden Ihren Widerspruch an die oben unter (1) angegebene Behörde. Wenn diese Behörde dem Widerspruch nicht stattgibt, wird die Angelegenheit an die unter (4) aufgeführte Widerspruchsbehörde weitergeleitet.</p>
<p>Widerspruchsfrist</p>	<p>Ein Widerspruch muss innerhalb von 3 - drei - Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eingelegt werden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Falls Sie Ihren Widerspruch so spät zur Post geben, dass Zweifel an der fristgemäßen Einlegung des Widerspruchs bestehen können, sollten Sie angeben, an welchem Tag (Datum) Sie dieses Schreiben erhalten haben.</p> <p>Falls Sie nach Ablauf der Frist Widerspruch einlegen, kann der Widerspruch abgewiesen werden. Sie können jedoch unter Angabe von Gründen eine Fristverlängerung beantragen.</p>
<p>Begründung des Verwaltungsaktes</p>	<p>Falls die Behörde den Verwaltungsakt Ihrer Meinung nach nicht ausreichend begründet hat, können Sie vor Ablauf der Frist eine genauere Begründung verlangen. Die Widerspruchsfrist beginnt von neuem an dem Tag, an dem Sie die Begründung erhalten.</p>
<p>Inhalt des Widerspruchs</p>	<p>Bei einem Widerspruch ist Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung des Verwaltungsaktes, gegen den Sie Widerspruch einlegen, - die Gründe für den Widerspruch, - die von Ihnen verlangte(n) Änderung(en), - gegebenenfalls weitere Angaben, die für die Bearbeitung des Widerspruchs von Bedeutung sein können. <p>Der Widerspruch ist zu unterschreiben.</p>
<p>Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs</p>	<p>Auch wenn Sie das Recht haben, Widerspruch einzulegen, ist der Verwaltungsakt in der Regel sofort vollziehbar. Sie können jedoch beantragen, die Vollziehung des Verwaltungsaktes bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist oder bis zur Entscheidung über den Widerspruch auszusetzen.</p>
<p>Recht auf Akteneinsicht und Beratung</p>	<p>Mit gewissen Einschränkungen haben Sie das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, die das Verfahren betreffen. Die Einzelheiten sind in § 18 und § 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegt. Wenden Sie sich in diesem Fall an die unter (1) angegebene Behörde. Dort erhalten Sie nähere Auskünfte, unter welchen Voraussetzungen Widerspruch möglich ist, wie dabei vorzugehen ist und wie über einen Widerspruch entschieden wird.</p>
<p>Kosten des Widerspruchsverfahrens</p>	<p>Sie können beantragen, dass Aufwendungen für notwendige Rechtsberatung nach den Vorschriften über freie Rechtsberatung in Norwegen erstattet werden. Hierfür gelten gewöhnlich bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen. Der «Fylkesmann» (Provinzpräsident) und Ihr Rechtsanwalt können hierzu nähere Auskünfte erteilen. Wenn der Verwaltungsakt zu Ihren Gunsten geändert wurde, können Ihnen gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz wesentliche, für die Änderung des Verwaltungsaktes notwendige Aufwendungen erstattet werden. Auskünfte über das Recht auf Erstattung solcher Aufwendungen erteilt die Widerspruchsbehörde (vgl. (4) oben).</p>
<p>Eingaben an den Parlamentsbeauftragten</p>	<p>Wenn Sie der Auffassung sind, dass eine Behörde Ihnen gegenüber eine unrechtmäßige Entscheidung getroffen hat, können Sie sich an den Bürgerbeauftragten des Stortings wenden. Dieser Parlamentsbeauftragte kann selbst keine Änderung des Verwaltungsaktes herbeiführen; er kann sich lediglich zur Entscheidung der Behörde äußern und eventuelle Fehler oder Versäumnisse aufzeigen. Eingaben an den Parlamentsbeauftragten sind jedoch in den Fällen nicht möglich, wo über einen Widerspruch von König und Regierung (dem Staatsrat) als Widerspruchsinstanz entschieden wurde.</p>
<p>Sonstige Angaben</p>	